

- 17 Bericht der Verwaltung
18 Anfragen/Anregungen



Dr. Richter-Mendau
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 18.02.2020
Der Vorsitzende

Bekanntmachung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses

Zu der am Donnerstag,

den 05.03.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden 5. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 16.01.2020
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Bericht der Verwaltung
- 7.1 Vergaben unter 100.000 Euro
- 8 Anfragen/Anregungen
- 9 Wartung u. Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Hansestadt Stendal u. den OT Wahrburg, Borstel, Staffelde, Armim, Bindfelde, Nahrstedt u. Uenglingen **VII/0175**
- 10 Neubau Kindertagesstätte in Stendal, OT Uenglingen **VII/0180**
Los 15: Gestaltung der Freianlagen
- 11 Energetische Sanierung TdA Los 06: Wärmedämmverbundsystem (WDVS) / Außenputz **VII/0181**
- 12 Energetische Sanierung TdA Los 05: Dachdecker- und Klempnerarbeiten **VII/0183**
- 13 Vertragsänderung Tierheim **VII/0158**
- 14 Vergabe von Bauleistungen: Ausbau 2. BA, L 15 - Ortsdurchfahrt Uenglingen (Chausseestraße); Los 4: Nebenanlagen (Zufahrten) und Los 5: Regenwasserkanal, RW- HA und Rückbau Mischwasserkanal **VII/0178**



Wolfgang Eckhardt
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal 18.02.2020
Der Vorsitzende

Bekanntmachung des Liegenschaftsausschusses

Zu der am Montag,

den 02.03.2020 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.01.2020
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.01.2020

- 10 Bericht der Verwaltung
11 Grundstücksverkauf Gemarkung Borstel, Flur 5, Flurstück 1, Teilfläche **VII/0167**
12 Grundstücksverkauf im Ortsteil Wittenmoor, Sportplatz **VII/0168**
13 Grundstücksverkauf in der Gemarkung Borstel, Flugplatzgelände (Teilfläche) **VII/0169**
14 Grundstücksverkauf in Stendal, Lüderitzer Straße **VII/0182**
15 Anfragen/Anregungen



Erhard Liepe
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 18.02.2020
Der Vorsitzende

Bekanntmachung des Finanzausschusses

Zu der am Dienstag,

den 03.03.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2020
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Bericht der Verwaltung
- 6.1 Quartalsbericht IV/2019 Theater der Altmark
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.01.2020
- 9 Bericht der Verwaltung
- 10 Anfragen/Anregungen



Björn Eckhard Dahlke
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 19.10.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07.11.2018) beschlossen:

Art. 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 4 Buchstabe b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„bei Hinterlieger- oder Teilhinterliegergrundstücken die Frontmeter der Teillänge, die durch die rechtwinklige Projektion der zu reinigenden Straße bzw. Straßenachse auf die dieser Straße am meisten zugewandten Straße Grundstücksseite entstehen.“

2. § 4 wird § 4 Abs. 1. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Teilhinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nur mit einem Teil des Grundstückes an der zu reinigenden Straße anliegen und deren Straßenfront nicht die gesamte Breite des Grundstückes umfasst.“

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.02.2020



K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die nachstehende Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft sowie die Satzung der Teilnehmergeinschaft als Entwurf vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf“, Bördekreis: Verf.-Nr.26 BK 6044 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tangerhütte, 26.02.2020



A. Brohm

Andreas Brohm
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)
„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf“, Bördekreis, Verf.-Nr. 26 BK 6044

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeendorf zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft geladen.

Die Teilnehmersammlung wird anberaumt auf

**Donnerstag, den 02. April 2020
um 17:00 Uhr**

Ort: Bürgerhaus Cröchern, Ulmenallee 11, 39517 Cröchern

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht.

Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmersammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl ich bestimmen werde. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht, die gegebenenfalls beglaubigt sein muss, bei dem Verhandlungsleiter des Termins auszuweisen (§ 120 - 126, insbesondere § 123 FlurbG). Der Bevollmächtigte hat jedoch nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeendorf, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden, werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.



C. Lüddecke

Christa Lüddecke
(Sachgebietsleiterin)

Wanzleben, den 13.01.2020

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte

Entwurf Satzung der Teilnehmergeinschaft

Verf.- Nr. 26 BK 6044

Cröchern den 00.00.2020

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeendorf - nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) -

§ 1

Nach der Festsetzung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte besteht der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus **fünf** Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wahlleiter ist ein Vertreter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Die Stimmen werden von jeweils zwei freiwilligen Wahlhelfern und einem Vertreter des ALFF ausgezählt. Es erfolgt eine doppelte Auszählung.

§ 2

Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Es findet je ein Wahlgang für die Vorstandsmitglieder und für die Stellvertreter statt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stehen nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie der Vorstand Mitglieder bzw. Stellvertreter hat, kann in einer Abstimmung durch Handzeichen gewählt werden. Hierzu müssen die Wahlberechtigten vorab ihre Zustimmung erteilen.

§ 3

Wahlberechtigt sind die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Sandbeendorf, also alle Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber von selbständigem Eigentum gemäß Art. 231 § 5 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Ein Beteiligter kann sich vertreten lassen. Soweit ein Beteiligter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nicht voll geschäftsfähig ist, steht das Wahlrecht seinem gesetzlichen Vertreter zu. Die Kontrolle der Wahlberechtigung erfolgt durch die anwesenden Wahlberechtigten (Selbstkontrolle). Wählbar ist Jedermann, soweit er voll geschäftsfähig ist. Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Für den einzelnen Bewerber kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

Jeder Teilnehmer hat, unabhängig von der Anzahl seiner Grundstücke, nur eine Stimme. Dies gilt auch für Gemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) und Vertreter, die selbst Beteiligte sind oder mehrere Beteiligte vertreten. Wahlberechtigte die sowohl Alleineigentümer, als auch Miteigentümer sind, schließen bei einer Stimmabgabe die anderen Miteigentümer nicht aus, so dass sich ihr Stimmrecht auf das Alleineigentum bezieht.

Stimmzettel, die Zusätze enthalten, die für die zweifelsfreie Kennzeichnung nicht erforderlich sind, sind ungültig. Die Entscheidung trifft der Wahlleiter. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Mitglieder oder Stellvertreter zu wählen sind, und geht der Wille des Wählers aus einer zweifelsfreien Kennzeichnung nicht hervor, so kann der Wahlleiter die jeweils überzähligen Namen streichen und die verbleibenden Stimmen zulassen.

§ 4

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder bestimmen Ihre Stellvertreter in der ersten Vorstandssitzung.

§ 5

- (1) Der Vorstand muss die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.
- (2) Der Vorstand soll einmal im Jahr eine Teilnehmersammlung durchführen und über seine Tätigkeit und über den Stand des Verfahrens berichten.
- (3) Der Vorstand hat die Teilnehmersammlung in folgenden Fällen einzuberufen:
Art und Umfang des Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) einschließlich notwendiger Ergänzungen
- (4) Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung.

§ 6

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so rückt an diese Stelle sein Stellvertreter in den Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Ist eine notwendige Ergänzung der Vorstandsmitglieder nicht mehr möglich, weil keine Stellvertreter mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmersammlung die erforderliche Nachwahl vorzunehmen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gewahrt ist.

Vorstehende Satzung wurde am 00.00.2020 beschlossen und wird hiermit vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt.

Genehmigt

Wanzleben, den 00.00.2020

Im Auftrag

Christa Lüddecke